

## **Entwurf der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kranenburg „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“**

Im weiteren Planverfahren sollen dazu zu folgenden Punkten textliche Festsetzungen getroffen werden. (Hinweis: Diese sind noch keine planungsrechtlich aus-formulierten Festsetzungen, sondern nur die Sammlung der Punkte, zu denen Festsetzungen getroffen werden sollen):

### **I. Städtebauliche Festsetzungen**

#### 1. Art der baulichen Nutzung:

- bei den auf den Flächen für Landwirtschaft zulässigen baulichen Anlagen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, wird die Nutzung als Betriebswohnung ausgeschlossen
- für die Baugebiete Nr. 2 bis 5 tritt gem. 9 Abs. 2 BauGB Baurecht erst ein, wenn bestimmte Altanlagen abgebrochen sind. Für die WEA Nr. 2 bei Abbruch der Altanlagen A1 und A2, für die WEA Nr. 4 bei Abbruch der Altanlage A5 und für die WEA Nr. 5 bei Abbruch der Altanlage A6. Bezüglich der Altanlage A4 muss im weiteren Verfahren geprüft werden, ob deren Abbruch eine Voraussetzung ist für die neuen WEA in den Baugebieten Nr. 3 und 4.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- Pro Sondergebiet darf eine Fläche von maximal 1.100 qm voll versiegelt werden
- alle weiteren erforderlichen Bewegungs- und Arbeitsflächen dürfen nur mit wasserdurchlässigem Material (z. B. Schotter) befestigt, d. h. teilversiegelt werden
- für die Montage der Rotorblätter ist es zulässig, einen kleinen Teil der benachbarten „Fläche für Landwirtschaft“ in Anspruch zu nehmen
- für die WEA wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine maximale Höhe von 150 m über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt festgesetzt
- im weiteren Verfahren erfolgt die Festsetzung eines Höhenbezugspunktes für jedes Sondergebiet
- für sonstige bauliche Anlagen, die auf Flächen für Landwirtschaft zulässig sind, wird eine Höhe von max. 10 m festgesetzt
- Nebenanlagen die der Windenergienutzung dienen, sind auch außerhalb der Baufenster zulässig, müssen sich jedoch innerhalb der Sondergebiete befinden
- die Rotorblätter müssen sich innerhalb der sonstigen Sondergebiete befinden

#### 3. Sonstige städtebauliche Festsetzungen

- festgesetzt wird eine Abschirmung sowie eine Lichtstärkenminderung der nächtlichen Befeuerung der WEA
- eine Tagesbefeuerung der Anlagen ist nicht zulässig, eine farbige rote Markierung der WEA zur Kennzeichnung am Tag wird festgesetzt

## **II. Grünordnerische Festsetzungen**

Im weiteren Planverfahren wird festgesetzt, welche ökologischen Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind. Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden.

Stand: 05.05.2015

Gemeinde Kranenburg  
über Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten  
Mittelweg 2  
21709 Himmelpforten

Bearbeitung durch:  
Plankontor Stadt und Land GmbH  
Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin  
Tel./Fax: 03391-45 81 80 • 03391-45 81 88  
Am Born 6b • 22765 Hamburg  
Tel./Fax: 040-39 17 69 • 040-39 17 70  
Dipl.- Ing. Jörg W. Lewin  
M. Sc. Christina Gegner